

IG Metall
Vorstand
Frankfurt am Main

209 02 816 057 879 00

Baden-Württemberg

Industrie: Arbeiter, Angestellte
und Auszubildende

Holz bearbeitende Industrie/
Sägeindustrie

Abschluss: 27.04.1998
gültig ab: 01.01.1998
kündbar zum: 3 Mo z. JE

**TARIFVERTRAG ÜBER BETRIEBLICHE SONDERZAHLUNG
(13. Monatseinkommen)**

Zwischen dem

Verband der Säge- und Holzindustrie
Baden-Württemberg e.V, Stuttgart

einerseits

und der

1. Gewerkschaft Holz und Kunststoff,
Bezirksleitung Baden-Württemberg, Stuttgart

vertreten durch die

2. IG Metall, Vorstand in Frankfurt,
Bezirk Baden Württemberg, Bezirksleitung Stuttgart

vertreten durch den

andererseits, wird folgender Tarifvertrag über betriebliche Sonderzahlungen abgeschlossen:

§ 1

Dieses Abkommen gilt

- a) räumlich:** für das Bundesland Baden-Württemberg;
- b) fachlich:** für Sägewerke und verwandte Betriebe gemäß Ziffer 1 Manteltarifvertrag für die Sägeindustrie Baden-Württemberg (MTS) vom 9. März 1995.;

persönlich: für alle - auch fachfremde - Arbeitnehmer/innen, die eine arbeiterrentenversicherungspflichtige Beschäftigung in den vorgenannten Betrieben ausüben,

für alle Angestellten, einschließlich Meister, soweit für sie der persönliche Geltungsbereich der Manteltarifverträge zutrifft,

für alle Auszubildenden.

§ 2

1. Für die Arbeitnehmer/innen nach § 1, die jeweils am 1. Dezember eines Jahres in einem Arbeitsverhältnis stehen und zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb oder Unternehmen ununterbrochen mehr als 12 volle Kalendermonate angehören, betragen die betrieblichen Sonderzahlungen ab dem Kalenderjahr 1998

bei Betriebszugehörigkeit nach Monaten	Kalenderjahr ab 1998
12	65%
24	67,5%
36	70%

eines nach dem Durchschnitt der abgerechneten Lohn- bzw. Gehaltszahlungszeiträume, die voll in das laufende Kalenderjahr fallen, berechneten Monatseinkommens.

2. Für Arbeitnehmer/innen, die am 1. Dezember eines Jahres in einem Arbeitsverhältnis stehen und zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb oder Unternehmen ununterbrochen 12 Kalendermonate oder weniger, mindestens aber 6 volle Kalendermonate angehören, betragen die betrieblichen Sonderzahlungen je Beschäftigungsmonat 1/12 des sich aus dem vorstehenden ergebenden Betrages.
3. Arbeitnehmer/innen, die am 1. Dezember eines Jahres in einem von ihnen selbst gekündigten Arbeitsverhältnis stehen, haben keinen Anspruch auf die betriebliche Sonderzahlung nach § 2,1 und § 2,2 dieses Tarifvertrages.
4. Arbeitnehmer/innen, mit mehr als 10jähriger Betriebszugehörigkeit, die wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, oder wegen Erreichens des für das gesetzliche Altersruhegeld maßgeblichen Lebensalters vor dem 1. Juli eines Jahres ausscheiden, erhalten 50%, die ab dem 1. Juli eines Jahres ausscheiden, erhalten 100% der Sonderzahlung.
5. Krankheitszeiten, für die der Arbeitgeber wegen Überschreitung des 6-Wochen-Zeitraumes keine Lohn- bzw. Gehaltsfortzahlung mehr geleistet hat, werden bei Arbeitnehmer/innen mit einer Betriebszugehörigkeit von mindestens 36 Monaten aus dem Berechnungszeitraum des Monatseinkommens ausgenommen.
6. Der letzte abgerechnete Lohn- und Gehaltszeitraum ist nur dann in die Berechnung des durchschnittlichen Monatseinkommens einzubeziehen, wenn zwischen dem Zahltag und dem Auszahlungstag der Sonderzahlung ausreichend Zeit für die Berechnung der Sonderzahlung gegeben ist.

§ 3

1. Das monatliche Durchschnittseinkommen ist aus dem im Berechnungszeitraum für tatsächlich geleistete Arbeit erzielten Verdienst, einschließlich Urlaubsgeld und Lohn- bzw. Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall, sowie bei Kuren und Schonungszeiten zu errechnen, jedoch ohne zusätzliches Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers, Auslösungen, Reisespesen, Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kranken- und Mutterschaftsgeld, sowie zum Kurzarbeitergeld, zur Kranken-, Renten- und befreienden Lebensversicherung, anrechenbare Leistungen gemäß § 6 und sonstige, nicht zu den eingangs aufgeführten Leistungen gehörige Zahlungen, insbesondere aller freiwilligen sozialen Leistungen.
2. Fortzahlung des Arbeitsentgeltes an Betriebsratsmitglieder nach § 37 des Betriebsverfassungsgesetzes ist in die Berechnung des Durchschnittseinkommens einzubeziehen. Zahlungen für Sachaufwand nach § 40 des Betriebsverfassungsgesetzes dagegen nicht.

§ 4

Für Auszubildende gelten die § 2 und 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß anstelle des durchschnittlichen Monatseinkommens die durchschnittliche Ausbildungsvergütung tritt. Dasselbe gilt, wenn im Berechnungszeitraum neben Zeiten der Beschäftigung auch Zeiten der Berufsausbildung zu berücksichtigen sind.

§ 5

Die Auszahlung erfolgt zwischen dem 20. November und 10. Dezember, sofern durch Betriebsvereinbarung nicht anderes geregelt.

§ 6

Leistungen des Arbeitgebers, wie Jahresabschlußvergütungen, Gratifikationen, Ergebnisbeteiligungen, Tantiemen, Weihnachtsgeld u.dgl., die im Laufe des Kalenderjahres ausgezahlt werden, gelten als betriebliche Sonderzahlung im Sinne von § 3 und erfüllen den tariflichen Anspruch in entsprechender Höhe. Zuwendungen, auf die der Arbeitnehmer/in einen Rechtsanspruch hat, mindern den tariflichen Anspruch entsprechend.

§ 7

Scheidet ein/e Arbeitnehmer/in innerhalb von 3 Monaten nach Auszahlung der Sonderzahlung oder Erfüllung des Anspruches darauf durch Arbeitsvertragsbruch oder durch fristlose Kündigung des Arbeitgebers wegen schuldhaften Verhaltens aus dem Betrieb aus, so ist die Sonderzahlung zurückzuzahlen.

§ 8

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1998 in Kraft und löst den bisherigen Tarifvertrag vom 06. April 1994 ab. Er kann mit einer 3-Monatsfrist zum Jahresende, erstmalig zum 31. Dezember 2001, gekündigt werden.

Leonberg, den 27. April 1998

Verband der Säge und Holzindustrie
Baden-Württemberg e.V.

Unterschrift
(Hauptgeschäftsführer)

Gewerkschaft Holz und Kunststoff
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Unterschrift
(Bezirksleiter)

IG Metall, Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Stuttgart

Unterschrift